

Stellungnahme

des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) e. V.

16.02.2024

Verbändeanhörung zum

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**
- und zum
- **Entwurf einer Verordnung über Ausnahmen für Inhaber ukrainischer Fahrerqualifizierungsnachweise, sowie zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Schreiben des BMDV vom 19.01.2024 (Az.: StVII/7392,6/4 und StV 11/7392.6/5-3-1)

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) bedankt sich für die Einladung zur Verbändeanhörung vom 19.01.2024 und beantwortet diese wie folgt:

zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Fahrerlaubnis-Verordnung)

zu Artikel 2

Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3a Satz 2)

Buchstabe A Nr. 1

„Digitaler Unterricht darf nur von anerkannten Ausbildungsstätten nach § 9 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und nur im Rahmen der Weiterbildung eingesetzt werden.“

Kommentierung: Dies erscheint unter heutigen Gesichtspunkten und Erkenntnissen nicht mehr zeitgemäß. Im Rahmen der Weiterbildung darf digital synchroner Unterricht angeboten werden. Im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation dagegen nicht, obwohl einige Themenbereiche identisch sind. Hier ist es wünschenswert, die Durchführung des digital

synchronen Unterrichts zu ermöglichen und die Themenbereiche zu definieren, die zwingend im Präsenzunterricht durchgeführt werden müssen.

Buchstabe B Nr. 4

„Die anerkannte Ausbildungsstätte lässt nur solche Empfängergeräte zu, die hinsichtlich Darstellungsgröße und Auflösung gewährleisten, dass der Unterrichtsteilnehmer jederzeit in der Lage ist, dargestellte verkehrliche Situationen detailgetreu wahrnehmen zu können.“

Kommentierung: Diese Regelung ist hinfällig, da sie sich nicht kontrollieren lässt und die Seh- und Aufnahmegewohnheiten der Teilnehmenden sehr unterschiedlich ist. Außerdem kann die Ausbildungsstätte nicht feststellen, welches Endgerät von Teilnehmenden genutzt wird.

zu Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

zu 1.

§ 3 Absatz 2

Kommentierung: Die Neufassung des § 3 Absatz 2 wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird klargestellt, dass bei Zweifeln an der Fahreignung auch beim Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge oder beim Führen von Tieren die Regelungen aus §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung finden. So wird klargestellt, dass bei Eignungszweifeln (beispielsweise im Zusammenhang mit Alkohol) Führende von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen oder Tieren sich nicht in einem „rechtsfreien Raum“ befinden, sondern die Behörden im Sinne der Verkehrssicherheit handlungsfähig bleiben.

zu 3.

In § 28 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter *„deren Fahrerlaubnis aufgrund einer Fahrerlaubnis eines Drittstaates, der nicht in der Anlage 11 aufgeführt ist, prüfungsfrei umgetauscht worden ist, oder“* gestrichen.

Kommentierung: Hier sollte evaluiert werden, inwiefern sich eine derartige Regelung auf die Verkehrssicherheit auswirkt.